

Bei der Großen Kreisstadt Giengen an der Brenz (ca. 19.970 Einwohner) ist die Stelle des hauptamtlichen

Oberbürgermeisters (m/w/d)

wegen Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers zum 16. Oktober 2025 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Giengen an der Brenz ist erfüllende Gemeinde der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Hermaringen.

Die Wahl findet am Sonntag, den 20. Juli 2025, eine etwa notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, den 3. August 2025, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und **spätestens am 23. Juni 2025, 18:00 Uhr** (Fristablauf), schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Marktstraße 11, 89537 Giengen an der Brenz, verschlossen mit der Aufschrift „Oberbürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- 25 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung des Bewerbers (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung durch das Wahlamt, Marktstraße 11, 89537 Giengen an der Brenz, kostenfrei ausgegeben). Dies gilt nicht für den amtierenden Oberbürgermeister, wenn er sich um seine Wiederwahl bewirbt;
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 GemO vorliegt.

Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung auf amtlichem Vordruck abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ort und Zeitpunkt der persönlichen Vorstellung in öffentlicher Versammlung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.